

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Kurt Duwe, Katja Suding, Dr. Thomas-Sönke Kluth,
Anna-Elisabeth von Treuenfels, Robert Bläsing (FDP) und Fraktion**

Haushaltsplan-Entwurf 2013/2014 Einzelplan 6

Betr.: Wohngeld: Realistischer Haushaltsansatz statt haushälterische Verfügungsmasse

Nach dem Wohngeldgesetz wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens ein Miet- oder Lastenzuschuss zu den Aufwendungen für den Wohnraum gewährt. Die Höhe des Wohngelds richtet sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Bewohner pro Haushalt, der Miete inklusive sonstiger Belastungen sowie dem Gesamteinkommen.

Obwohl in den Erläuterungen zu Titel 6100.681.86 „Wohngeld, Zweckzuweisungen an die Bezirke“ bestätigt wird, dass es zurzeit keine belastbaren Hinweise gibt, die eine grundlegende Änderung in den Haushaltsjahren 2013 und 2014 erwarten lassen, wird in den Kennzahlen des Einzelplans 6 von einem dramatischen Anstieg der Wohngeldempfänger (+3.361 Haushalte gegenüber dem Ergebnis von 2011) sowie von einer Erhöhung der durchschnittlichen Wohngeldzahlungen (+23 Euro gegenüber dem Ergebnis von 2011) ausgegangen. Die positive wirtschaftliche Lage, die geringe Arbeitslosigkeit und die im Bundeshaushaltsplanentwurf 2013 um mehr als 115 Millionen Euro reduzierten Ansätze bei den Zuweisungen gemäß § 32 Wohngeldgesetz vom Bund an die Länder lassen den prognostizierten Anstieg an Empfängern und Höhe des Wohngeldes nicht plausibel erscheinen.

Im Sinne der Haushaltstransparenz ist es aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen erforderlich, den Titel 6100.231.02 „Zuweisung des Bundes für Wohngeld“ auf 15,5 Millionen Euro zu reduzieren. Die seitens des Senats eingeplanten Steigerungen der Bundeszuweisungen sind allein aufgrund der rückläufigen Bundesmittel unrealistisch.

Als Folge der geringeren Bundeszuweisung ist eine Anpassung des Titels 6100.681.86 „Wohngeld, Zweckzuweisungen an die Bezirke“ notwendig. Die Anpassung erfolgt entsprechend des 50-prozentigen Anteils des Bundes an den Aufwendungen für Wohngeld nach § 32 des Wohngeldgesetzes (WoGG) und beträgt 3 Millionen Euro pro Jahr.

Die Bürgerschaft möge beschließen,

1. den im Titel 6100.231.02 „Zuweisung des Bundes für Wohngeld“ dargestellten Ansatz für 2013 von 17.000.000 Euro auf 15.500.000 Euro und für 2014 von 17.000.000 Euro auf 15.500.000 Euro abzusenken.
2. den im Titel 6100.681.86 „Wohngeld, Zweckzuweisung an Bezirke“ dargestellten Ansatz für 2013 von 34.000.000 Euro auf 31.000.000 Euro und für 2014 von 34.000.000 Euro auf 31.500.000 Euro abzusenken.